

Steuernachlässe.

Für Erwerbsteuerträger anlässlich der Kriegsnot.

Heute gelangt im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung eine kaiserliche Verordnung betreffend Nachlässe für Erwerbsteuerträger aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen zur Kundmachung.

In einem offiziellen Kommentar zu dieser Kundmachung heißt es:

Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, der durch die Kriegslage eingetretenen schwierigen Situation vieler Erwerbszweige durch Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer in einem weiteren Umfange Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die lediglich die Berücksichtigung von Betriebsstörungen individueller oder lokal begrenzter Natur im Auge haben, zulässig wäre. Insbesondere wird es möglich sein, nicht nur jenen Unternehmungen, die unmittelbar durch den Krieg selbst, sei es durch Einberufung des Unternehmers oder Betriebsleiters usw., eine gänzliche oder teilweise Stilllegung ihres Betriebes erfahren haben, sondern auch jenen, bei denen diese Stilllegung nur mittelbar durch Verminderung der Absatzfähigkeit ihrer Waren infolge gesunkener Kaufkraft der Bevölkerung oder erschwelter Geld- und Kreditverhältnisse usw. verursacht wurde, eine entsprechende, den konkreten Verhältnissen sich anpassende Steuerbegünstigung zuzuwenden.

Damit erscheint einem dringenden, mehrfach geäußerten Wunsche aus dem Kreise der Industrie sowie der Handel- und Gewerbetreibenden entsprochen.

Die Entscheidung über die von den Nachlasswerbern bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche wird, soweit es sich nicht um neu entstandene und daher noch außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, nicht von der Behörde selbst, sondern von — aus dem Kreise der bestehenden Erwerbsteuerkommissionen eigens hierfür gebildeten — Spezialkommissionen gefällt.

Die Nachlässe, die auf Grund dieser Verordnung von den Steuerinteressenten selbst verfügt werden, werden — abgesehen von solchen etwa neu entstandener Unternehmungen — der Erwerbsteuerhauptsomme der nächsten Periode (1916/17) zugeschlagen, wie dies das Wesen einer kontingentierten Steuer erfordert und in dem Umstande auch praktisch die Rechtfertigung findet, daß bei einer Reihe von Industriezweigen und Erwerbsgruppen durch die Kriegslage infolge von Lieferungsaufträgen der Heeresverwaltung oder überhaupt durch den Verkauf von Heeresausrüstungsartikeln aller Art, Approvisionierungsgegenständen usw. eine oft sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Soweit es sich dagegen um Nachlässe für noch nicht in eine Steuergesellschaft eingereichte Unternehmungen handelt, wird auf eine Wiederbringung der Nachlässe verzichtet.